



Nummer der Rahmenvereinbarung: Nummer

**Az.: B 12.28 – 0201/25/VV : 1**

## Rahmenvereinbarung

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,  
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

**- Auftraggeberin -**

und der

**Name Unternehmen**

vertreten durch

Name  
Adresse (Str./PLZ/Ort)

**- Auftragnehmerin -**

für die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

**- Bedarfsträgerin -**

über

den Druck und die Lieferung von Faltprodukten (Spielen)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2. Menge/Auftragsvolumen.....	3
§ 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	3
§ 4. Bestellungen (Abrufe) .....	3
§ 5. Reporting durch die Auftragnehmerin.....	4
§ 6. Leistungsbedingungen .....	5
§ 7. Vergütung.....	5
§ 8. Zahlungsbedingungen .....	8
§ 9. Geheimhaltung.....	8
§ 10. Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	9
§ 11. Kündigung .....	9
§ 12. Verfahren bei Leistungsausfall der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit .....	9
§ 13. Datenschutz .....	10
§ 14. Form .....	10
Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen („Angaben Papierkosten_Preisliste“, „Ergänzende Angaben zur Leistungserbringung“, „Richtlinien zur Anlieferung von bpb-Medien (Stand Mai 2023)“)
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom Datum
Anlage 3	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 4	VOLB_2003 vom 05.08.2003
Anlage 5	Reporting-Template

## § 1. Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Datenübernahme und -prüfung, die Druckformherstellung, den Druck, die buchbinderische Weiterverarbeitung, die Konfektionierung sowie die Lieferung von Kartenspielen in Faltschachteln, der Kniffbox, des Bastelglobus und der „Begegnen“-Box sowie des Kartenspiels „Kimemo“ gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), „Ergänzende Angaben zur Leistungserbringung“ (Anlage 1), „Angaben Papierkosten\_Preisliste“ Anlage (1), „Richtlinien zur Anlieferung von bpb-Medien (Stand Mai 2023)“ (Anlage 1).
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (3) Die Auftragnehmerin benennt der Bedarfsträgerin eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Bedarfsträgerin übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Bedarfsträgerin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert die Bedarfsträgerin unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (5) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

## § 2. Menge/Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 320.000,00 Euro (netto).
- (2) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung.

## § 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 3).

## § 4. Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die jeweilige Bestellung erfolgt gemäß der Vorgehensweise nach Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung. Die Bestellung wird mit Zugang der Freigabe des KVA wirksam.
- (2) Im Rahmen der Bestellung werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.

- (3) Die Abrufe erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB).
- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.
- (5) Die Bestellungen erfolgen im Regelfall durch die Bedarfsträgerin unmittelbar. Daneben ist auch die Auftraggeberin zur Bestellung berechtigt.
- (6) Die Auftragnehmerin übermittelt den KVA als auch die Bestätigung der Leistungsfristen innerhalb von drei Tagen zumindest in Textform nach § 126b BGB an die Bedarfsträgerin.
- (7) Der jeweiligen Bedarfsträgerin bleibt es vorbehalten, eine Bestellung auch ohne vorherige Erstellung eines KVA zu tätigen. Ist die Einhaltung des vorgegebenen Leistungstermins für die Auftragnehmerin unmöglich, kann sie der Bestellung widersprechen. Der Widerspruch muss unverzüglich in Textform erfolgen.

## **§ 5. Reporting durch die Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
  - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
  - 2) Auftragsvolumen in Euro (netto) der Bestellungen jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 5).
  - 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Bestellungen an die Auftraggeberin.
  - 4) Das kumulierte Auftragsvolumen, die kumulierte Auftragsmenge unter § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Aufträge (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags (inkl. eventuell bereits abgerufener Festbestellmengen). Hierbei sind sämtliche fest platzierten Aufträge (Bestellungen), auch wenn diese noch nicht abschließend geliefert und/oder fakturiert worden sind, zu berücksichtigen.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.

- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

## § 6. Leistungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, bzw. gemäß der jeweiligen verbindlichen Terminplanung, zu erbringen. Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin können im Rahmen der Bestellung abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Sieht sich die Auftragnehmerin nicht in der Lage, die erteilte Bestellung (ganz/teilweise) zu erbringen, muss sie der Bedarfsträgerin unverzüglich mindestens in Textform unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Bestellung an ein anderes Unternehmen zu erteilen. Evtl. hierdurch anfallende Mehrkosten trägt die Auftragnehmerin, es sei denn, sie hat die Nichterbringbarkeit nicht zu vertreten.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bestellerin (Bedarfsträgerin) die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwasige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (4) Die Auftragnehmerin ist zur Lieferung der vollständigen Bestellung an den Lieferort verpflichtet. Teilleistungen sind unzulässig.
- (5) Leistungsorte (Erfüllungsorte) sind 18184 Roggentin, 53113 Bonn, 07545 Gera, 10117 Berlin oder andere Orte innerhalb Deutschlands. Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin können im Rahmen der Bestellung einen abweichenden Lieferort vereinbaren.
- (6) Die Lieferungen erfolgen gemäß DAP Incoterms 2020 an die in Absatz 5 in der Bestellung in Bezug genommenen Lieferorte.

## § 7. Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält nach ordnungsgemäßer Ausführung ihrer Leistungen die sich aufgrund der mit Angebot vom **Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt** (Anlage 2) eingereichten Preisliste (Anlage 1) ergebende Vergütung.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise, einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Energiekosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für Herstellung und Lieferung der Unterlagen zur Druckfreigabe,

Druckformherstellung, Druck, buchbinderische Weiterverarbeitung, Konfektionierung, Versandfertig machen, Verpackungskosten, Materialkosten sowie Versand, die – mit Ausnahme des in den folgenden Absätzen geregelten Materialkostenanteils für Papier (Papierkostenanteil) – über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit behalten.

- (3) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (4) Die abrechenbaren Einzelpreise für jede Bestellung werden abhängig von der Entwicklung der Papierkosten zum Zeitpunkt der Bestellung im Vergleich zu den Papierkosten bei Angebotsabgabe (Papierkostenentwicklung in  $\%/P_{KstEntw}$ ) und entsprechend des durchschnittlichen ursprünglichen Papierkostenanteils in % der angebotenen Einzelpreise ( $P_{AntAng}$ ) unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Regelungen bestimmt (erhöhte Einzelpreise bzw. verringerte Einzelpreise).
- (5) Ist die Papierkostenentwicklung in % negativ, dürfen von der Auftragnehmerin nur die verringerten Einzelpreise abgerechnet werden.
- (6) Ist die Papierkostenentwicklung in % positiv, trägt die Auftragnehmerin die dadurch entstehenden Mehrkosten bis zu den in der Preisliste festgelegten Selbstbehalten. Die Selbstbehalte werden nicht über die tatsächliche Papierkostensteigerung hinaus in Abzug gebracht.
- (7) Die Auftragnehmerin kann erhöhte Einzelpreise für eine Bestellung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze geltend machen und abrechnen, wenn und soweit
  - die (positive) Papierkostenentwicklung in der Tendenz der Entwicklung des Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Grafische Papiere und Pappen entspricht,
  - die (positive) Papierkostenentwicklung in % größer ist, als der für das jeweilige Papier in der Preisliste festgelegte Selbstbehalt,
  - der Mittelwert der Papierkostenentwicklung in % aller Papiere eines Produktes der Preisliste größer ist, als der Mittelwert für die entsprechend festgelegten Selbstbehalte,
  - es sich bei den Beschaffungspreisen für Papier um Wettbewerbspreise handelt,
  - die Auftragnehmerin die Kostensteigerung der Bedarfsträgerin unverzüglich nach Erteilung des Einzelauftrags und vor Beginn der Auftragsdurchführung mitteilt und
  - die Auftragnehmerin unverzüglich gemäß Absatz (7) geeignete Nachweise vorlegt.
- (8) Als geeignet gelten die Nachweise über die Papierkostenentwicklungen und die Voraussetzungen des Abs. (6), wenn
  - eine schlüssige tabellarische Berechnung der prozentualen Änderungen der Papierkosten und der Vergütung für die Bestellung auf Basis von Anlage „Angaben Papierkosten\_Preisliste und Fiktive Kalkulation“ zur Rahmenvereinbarung und
  - mindestens drei unverzüglich nach der Erteilung des Einzelauftrags eingeholte Angebote von verschiedenen Papierherstellern bzw. Papierlieferanten

eingereicht werden. Soweit die Einholung von drei Vergleichsangeboten aufgrund der Verfügbarkeit des jeweils vertraglich vereinbarten Papiers am Markt nicht möglich ist, können andere adäquate und geeignete Nachweise, wie zum Beispiel Angebote über gleichwertige Ersatzpapiere oder aktuelle Preislisten, beigebracht werden.

- (9) Die erhöhten und verringerten Einzelpreise berechnen sich unter den in den vorangehenden Absätzen genannten Voraussetzungen nach den folgenden Formeln:

$$E_{\text{PreisNeu}} = E_{\text{PreisAng}} + P_{\text{KstAntNeu}}$$

$E_{\text{PreisNeu}}$  ist der für die Bestellung abrechenbare (erhöhte oder verringerte) Einzelpreis.

$E_{\text{PreisAng}}$  ist der in der Preisliste mit dem Angebot angebotene Einzelpreis.

$P_{\text{KstAntNeu}}$  ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Papierkostenanteil in €; bei Produkten mit mehreren Papieren die Summe aller  $P_{\text{KstAntNeu}}$ .

Der zusätzlich einzurechnende Papierkostenanteil in € wird nach folgender Formel unter Berücksichtigung des festgelegten Selbstbehalts berechnet:

$$P_{\text{KstAntNeu}} = P_{\text{AntAng}} * E_{\text{PreisAng}} * P_{\text{KstEntwSelbst}}$$

$P_{\text{AntAng}}$  ist der ursprüngliche in der Preisliste mit dem Angebot angegebene Papierkostenanteil in % an den angebotenen Einzelpreisen im Durchschnitt der Einzelpreise für ein Produkt der Preisliste.

$P_{\text{KstEntwSelbst}}$  ist die unter Anrechnung des Selbstbehalts berücksichtigungsfähige prozentuale Papierkostenentwicklung eines Papiers. Der Wert ergibt sich aus der Papierkostenentwicklung im Sinne des Abs. 3 ( $P_{\text{KstEntw}}$ ) des jeweiligen Papiers zum Zeitpunkt der Bestellung abzüglich des in der Preisliste festgelegten Selbstbehalts bei positiver  $P_{\text{KstEntw}}$ . Die in der Preisliste angegebenen % Punkte sind von  $P_{\text{KstEntw}}$  bis zu einem Wert von 0 abzuziehen. Bei einer negativen Papierkostenentwicklung wird der Selbstbehalt nicht abgezogen.

Bei Produkten aus mehreren Papieren ergibt sich der  $P_{\text{KstAntNeu}}$  aus der Summe der ermittelten Werte für alle in dem jeweiligen Produkt enthaltenen Papieren:

$$P_{\text{KstAntNeu}} = P_{\text{AntAng 1}} * E_{\text{PreisAng}} * P_{\text{KstEntwSelbst 1}} + P_{\text{AntAng 2}} * E_{\text{PreisAng}} * P_{\text{KstEntwSelbst 2}} + (\dots) + E_{\text{PreisAng}} * P_{\text{KstEntwSelbst n}}$$

- (10) Die Auftraggeberin ist berechtigt von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin nach Maßgabe der vorangehenden Absätze erhöhte Einzelpreise geltend macht. Der Rücktritt erfolgt in der Regel durch die Vergabestelle der Bedarfsträgerin und bedarf zumindest der Textform.
- (11) In den Fällen des Rücktritts werden die Mengen der Bestellung bzw. der nach den ursprünglichen Angebotspreisen berechnete Umsatz der Bestellung bei der Berechnung der verbleibenden Mindestabnahmemenge bzw. des verbleibenden Mindestumsatzes berücksichtigt, so dass sich eine bestehende Abrufverpflichtung der Auftraggeberin entsprechend verringert.
- (12) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet alle Einsparungen bei den Papierkosten vollumfänglich an die Auftraggeberin weiterzureichen und entsprechend verringerte Einzelpreise mit der Bedarfsträgerin abzurechnen. Hierfür sind jeder Abrechnung einer Bestellung ein Nachweis der aktuellen Papierkosten gemäß Abs. 7 beizufügen.
- (13) Mehrlieferungen bis zu 2% der beauftragten Auflage werden akzeptiert und zum angebotenen Fortdruckpreis abgerechnet. Minderlieferungen sind nicht zulässig.
- (14) Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Bedarfsträgerin abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

## § 8. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, die Bedarfsträgerin:

Bundeszentrale für politische Bildung  
Vergabestelle  
Bundeskanzlerplatz 2  
53113 Bonn

Leitweg-Identifikationsnummer 991-04383-97

Die Rechnungen sind von der Auftragnehmerin entsprechend der den Aufträgen zugrundeliegenden Preisliste zu spezifizieren und konform mit den Bestellungen auf die Bedarfsträgerin auszustellen.

- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB.
- (3) Bei Zahlung innerhalb von **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** Tagen gewährt die Auftragnehmerin **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** % Skonto.

## § 9. Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

## § 10. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am Datum wird nach Zuschlag ergänzt (Zuschlagsdatum; voraussichtlich 21.04.2026) und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto) (vgl. § 2 Abs. 1), spätestens jedoch am Datum wird nach Zuschlag ergänzt (nach einer Laufzeit von vier Jahren gerechnet ab Zuschlagsdatum; voraussichtlich 20.04.2030). Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt daher maximal 4 Jahre.
- (2) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

## § 11. Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Rahmenvereinbarung von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.
- (3) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben.
- (4) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der Auftragnehmerin auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten, weitergehende Vergütungsansprüche stehen der Auftragnehmerin nicht zu. Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

## § 12. Verfahren bei Leistungsausfall der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit

- (1) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung aus wichtigem Grund, Insolvenz, wegen nicht nur vorübergehender subjektiver Unmöglichkeit der Leistung oder aus einem anderen vergleichbaren Grunde ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses des vorausgegangenen Vergabeverfahrens auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen.
- (2) Dies gilt nur, wenn der Wert der sich daraus ergebenden Erhöhung des Gesamtpreises nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt und den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigt. Das Angebot zur Vertragsübernahme durch die Auftraggeberin wird die ursprünglich angebotenen Preise berücksichtigen.
- (3) Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zu einem Angebot zur Vertragsübernahme besteht nicht. Es bleibt ihr in jedem Fall vorbehalten die Leistung neu im Wettbewerb zu vergeben.

- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet die Vertragsübernahme durch die neue Auftragnehmerin nicht zu behindern und eine Kontinuität der Leistungserbringung bestmöglich bis zur Grenze der Unzumutbarkeit sicherzustellen.

## **§ 13. Datenschutz**

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Bedarfsträgerin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die in dem vorstehenden Absatz geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Vertragsende hinaus, soweit ihr Sinn und Zweck dies erfordert.

## **§ 14. Form**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

### **Ansprechperson der Auftragnehmerin:**

Name: AN Name  
Vorname: AN Vorname  
Telefonnummer: AN Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: AN EMail

### **Ansprechperson der Bedarfsträgerin:**

Name: BT Name  
Vorname: BT Vorname  
Telefonnummer: BT Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: BT EMail

### **Ansprechperson der Auftraggeberin:**

Name: AG Name  
Vorname: AG Vorname  
Telefonnummer: AG Tel-Nummer  
E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum AN Ort, den Datum

Im Auftrag

AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung